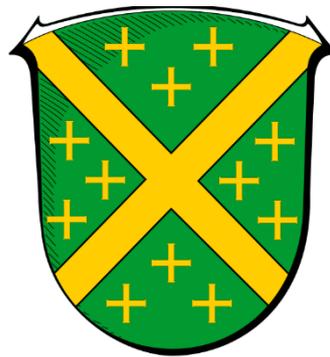


Odernheim am Glan, 03.07.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Solarpark Merenberg-Allendorf“

Begründung

Gemeinde: Marktflecken Merenberg



Landkreis: Limburg-Weilburg

Regierungsbezirk: Gießen

Verfasser:

Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung
Martin Müller, B. Sc. Raumplanung / Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Standortwahl	5
2.2.1 Allgemeines	5
2.2.2 Flächenbezug	6
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsplan	8
3.2 Regionalplan	8
3.3 Flächennutzungsplan	11
3.4 Bebauungsplan	12
3.4.1 Bestehender Bebauungsplan	12
3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne	12
4 BESTANDSANALYSE	13
4.1 Bestehende Nutzungen	13
4.2 Angrenzende Nutzungen	13
4.3 Erschließung	13
4.4 Gelände	13
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	17
5.1 Grundzüge der Planung	17
5.2 Erschließung	17
5.3 Entwässerung und Wasserhaushalt	17
5.4 Immissionsschutz	18
5.5 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz	18
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	19
6.1 Art der baulichen Nutzung	19
6.2 Maß der baulichen Nutzung	19
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	19
6.4 Beschränkung des Zeitraums der Nutzung	19
6.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	20
6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)	20

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	22
7.1 Einfriedungen	22

ANHANG

Anhang 1: Umweltbericht

Anhang 2: Geotechnischer Bericht

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Die Photovoltaik-Solarpark Merenberg-Allendorf GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in dem Marktflecken Merenberg. Dadurch soll ein Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlichem Strom und zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes geleistet werden.

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des EEG verordnet die hessische Landesregierung in der Freiflächen-solaranlagenverordnung (FSV) vom 19.11.2018 in § 1, dass Gebote für Freiflächensolaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 (bzw. im EEG 2023 Nr. 2) Buchstabe h und i des EEG außerhalb von Natura-2000-Gebieten nach Maßgabe des Abs. 2 bezuschlagt werden dürfen.

In diesem Rahmen hat die Photovoltaik-Solarpark Merenberg-Allendorf GmbH & Co. KG im Zuge ihrer Entwicklungstätigkeiten für einen Solarpark geeignete, förderfähige Flächen, die bisher als Grünland bzw. Acker genutzt werden, identifiziert und ist bezüglich der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen an die Gemeinde herangetreten.

Der Marktflecken Merenberg möchte in dem Ortsteil Allendorf zur Förderung der erneuerbaren Energien die Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Photovoltaik-Solarpark Merenberg-Allendorf GmbH & Co. KG erforderlich ist, aufzustellen.

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes soll auch der Flächennutzungsplan geändert werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Die ca. 17 ha große Fläche befindet sich südwestlich von der Gemeinde Merenberg, Gemarkung Allendorf und umfasst in der Flur 8 und 10 die Flurstücknummern 1, 2, 3, 4, 7, 8, 11 (tw), 14, 15, 16, 17, 18 (tw), 20/1, 56/2, 57, 58, 59, 60, 76, 77, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88 (tw).

Folgende Flurstücke grenzen an das Plangebiet an:

Norden: 19, 47, 49, 53/3, 53/4, 61/2, 62, 66, 75, 78, 79

Osten: 10/1

Süden: 10/1, 13, 18, 21/1

Westen: 9, 56/1, 87, 88

Die Fläche wird derzeit ackerbaulich bewirtschaftet und liegt nicht innerhalb eines nach EEG 2023 förderfähigen Rahmens. Diesbezüglich sind ausschließlich die Power Purchase Agreements (PPA) Stromverträge für Solarparks anzuwenden. Dabei werden Stromabnahmeverträge zwischen dem Betreiber der Photovoltaik-Freiflächenanlage und einem Stromabnehmer geschlossen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

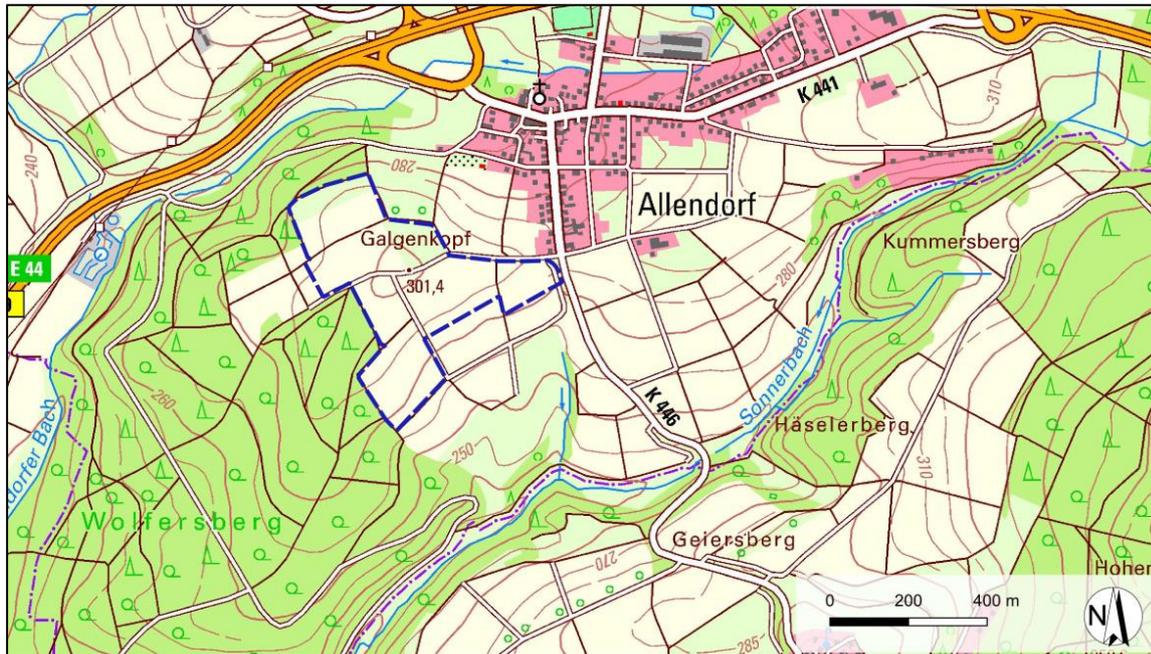


Abb. 1: Plangebiet und räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation: DTK 25; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2022

2.2 Standortwahl

2.2.1 Allgemeines

Bei der Auswahl eines geeigneten Standortes für eine PV-Freiflächenanlage sind die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zwingend zu beachten. Die nachfolgenden Gebietskategorien werden als Ausschlusskriterien betrachtet, da die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hier nicht oder nur unter hohen Auflagen zulässig wäre.

- a. Naturschutzgebiet (§ 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG))
- b. Nationalpark (§ 24 BNatSchG)
- c. Kernzonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)
- d. Flächenhafte Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)
- e. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- f. Verordnungen über Biosphärengebiete und Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete (§§ 25 und 26 BNatSchG)
- g. Vogelschutzgebiete

Zudem werden Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als ungeeignet betrachtet.

Im Rahmen der Standortsuche für PV-Freiflächenanlagen sind danach vier unterschiedliche Kategorien zu beachten:

- Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
- Vorgaben und Belange der Landwirtschaft
- Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
- Sonstige Vorgaben und Belange

Zu den Vorgaben und Belangen der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes gehört u.a. auch die Förderfähigkeit gem. EEG bzw. der Freiflächensolaranlagenverordnung des Landes Hessen. Es wird zudem auf die Wirtschaftlichkeit verwiesen, wonach Anlagengrößen über 5 ha

anzustreben sind. Demnach hängt die Wirtschaftlichkeit eines Projektes, neben den Investitions- und Betriebskosten, ebenso von flächenbezogenen Bedingungen wie der Flächen-/Projektgröße, Sonneneinstrahlung / Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt, Flächenneigung, Untergrundbeschaffenheit und der bestehenden Erschließungssituation ab.

Die Vorgaben der Landwirtschaft überschneiden sich in Teilen mit denen der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes. So sind hier ebenso Flächengröße, Sonneneinstrahlung, Verschattung, Ausrichtung, Flächenzuschnitt und -neigung wichtige Eignungskriterien für die nachhaltige Landbewirtschaftung.

Die Eigentümer- bzw. Bewirtschaftungsstruktur spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, da sich durch Flächenentzug von rentablen Bewirtschaftungsformen für die Landwirtschaft, Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit ergeben können. Ein Indiz für die Eigentümerstruktur ist in der Regel der Flächenzuschnitt. Um Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu minimieren, sollen Flächen mit besonders guten Bodenwerten möglichst geschont werden. Ausschlusskriterien im Rahmen der Landwirtschaft können sich durch regionalplanerische Festlegungen bspw. Vorranggebiete für die Landwirtschaft ergeben. Die Vorgaben und Belange des Naturschutzes beinhalten ebenfalls Ausschluss- und Restriktionskriterien. Hierzu gehören u.a. Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder FFH-Gebiete.

Es wird zudem auf weitere fachrechtliche Bestimmungen verwiesen, die je nach Lage des Solarparks zu beachten sind. Die Vereinbarkeit der Vorgaben ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

2.2.2 Flächenbezug

Die insgesamt ca. 17 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Photovoltaikfreiflächenanlage geeignet. Durch die vorgesehene Größe der Anlage ist der wirtschaftliche Betrieb gewährleistet. Zudem befinden sich auf der Fläche keine Schutzgebiete. Darüber hinaus liegt etwa die Hälfte der Fläche gem. Regionalplan „Mittelhessen“ innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für PV-Freiflächenanlagen. Aufgrund der Lage und der Exposition zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Ein entsprechendes Blendgutachten wird den Unterlagen beigelegt. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt etwa 10 – 20 m nordöstlich vom geplanten Geltungsbereich entfernt und wird durch angrenzende Gehölzbepflanzungen abgeschirmt.

Der gewählte Geltungsbereich liegt in keinem der in 2.2.1 genannten Gebietskategorien. Ein Ausschluss ist demnach nicht gegeben.

Im Rahmen der Abstimmungen zwischen dem Entwickler und dem Regionalpräsidium Gießen (RP) bzgl. der Standortwahl wurden die ausschlaggebenden Aspekte vorbesprochen. Zuerst muss erwähnt werden, dass durch die Überlagerung mit dem durch das RP Gießen im Rahmen des Teilregionalplanes Energie ausgewiesenen Fläche der Standort als geeignet eingestuft wurde und weitere Flächen innerhalb Merenbergs diese Bewertung nicht erhalten haben. Weitere Argumentationen für die Fläche des Geltungsbereiches wurden ebenfalls im Vorfeld kommuniziert. Zum einen kann hier erneut auf die beiden in der Gemeinde Merenberg-Allendorf ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hingewiesen werden, wovon die östliche durch die unmittelbare Lage am Siedlungskörper sowie den schlechten Zuschnitt für eine Umsetzung nicht in Betracht kommt. Da auf dieser Ostfläche aktuell keine Umsetzung geplant ist, könnte diese Flächengröße theoretisch der westlichen Vorbehaltsfläche aufsummiert werden (vgl. Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte 1 „Windenergie und Photovoltaik“ zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020).

Zum anderen ist laut Mail vom 28.10.21 (RP Gießen an ReEnReal, als Flächenakquisiteur von NaGa Solar Deutschland GmbH und Photovoltaik-Solarpark Merenberg-Allendorf GmbH & Co. KG

) die Darstellung im Regionalplan, und in diesem Falle dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen, nicht parzellenscharf. Eine geringfügige Überschreitung der Vorbehaltsfläche, auch unter Berücksichtigung eines effizienteren Flächenzuschnitts sowie der Nichtnutzung der östlichen Vorbehaltsfläche, wird daher als unerheblich bewertet. Eine Lage im Vorbehaltsgebiet (VBG) oder Vorranggebiet (VRG) *Landwirtschaft* ist laut RP Gießen immer auch im *VBG Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA)* gegeben, da die PV-FFA Flächen die landwirtschaftlichen immer lediglich „überlagern“. In Verbindung mit einem *VRG Landwirtschaft* ist der Plansatz 2.3-3 (Z) des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 zu beachten (siehe Kapitel 3.2). In dem vorliegenden Falle gibt es für die Fläche lediglich Überlagerungen mit *VBG Landwirtschaft* sowie kleinflächig *VBG Forstwirtschaft*. In Bezug auf das *VBG für Forstwirtschaft* ist der Plansatz 6.4-2 (G) des Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 maßgeblich, nach dem diese Flächen hauptsächlich für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen sind. Als Grundsatz der Raumordnung unterliegen sie jedoch der Abwägung. Eine planerische Umsetzung ist hier auf der Ebene der Bauleitplanung möglich. Die Waldmehrung wird nach Aussage der Gemeinde sowie des Entwicklers an anderer Stelle vorgenommen.

Das *VBG Landwirtschaft* steht der PV-FFA nicht entgegen. Zu beachten ist, dass an erster Stelle der „Prüfkaskade“ die *VRG Industrie und Gewerbe* des RP Gießen stehen, sodass wünschenswert ist, zunächst eine mögliche Lage in einer nicht für Industrie/Gewerbe benötigten Fläche in einem solchen VRG zu prüfen. Nach Auswertung des Luftbildes sowie auf Nachfrage bei der Gemeinde, wurde keine derartigen Flächen innerhalb von Merenberg identifiziert. Die *VBG PV-FFA* kommen in der Prüfkaskade direkt an zweiter Stelle, sodass dieses Nichtvorhandensein geeigneter Flächen in Industrie- oder Gewerbegebieten die *VBG Landwirtschaft* auf jeden Fall die nächste geeignete Flächenkategorie darstellt. Die kleinflächige Überschreitung im *VBG Landwirtschaft* ist aus Sicht des RP Gießen, laut der oben erwähnten Mail, so nachvollziehbar und in Ordnung.

Bezüglich der im Teilregionalplan (TRP) Energie Mittelhessen veranschlagten 2%-Grenze der Flächeninanspruchnahme von VBG und VRG für die Landwirtschaft ist zu erwähnen, dass durch die nicht parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen keine exakte Berechnung durchzuführen ist. Betrachtet man jedoch die Ausweisung der Flächen der VBG PV-FFA (Abb. 3), so kann überschlagen werden, dass die beiden eingezeichneten VBG PV-FFA in Summe in etwa der Fläche des Geltungsbereiches entsprechen. Dieses Vorgehen kann dadurch argumentiert werden, dass sowohl von Entwicklerseite als auch von der Gemeinde bestätigt wurde, dass das östliche VBG-FFA innerhalb Allendorfs nicht zur Entwicklung zur Verfügung steht. Der Geltungsbereich entspricht daher etwa der Summe aus den beiden in Allendorf verorteten Vorbehaltsgebieten für die Solarenergie. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche des Geltungsbereiches dem Umfang der Ausweisungen und damit dem Planungswillen des TRP entspricht. Anhand einer Luftbildauswertung sowie Vermessung der entsprechenden Flächen mittels Geoportal Hessen wurde diese Annahme geprüft. Die gesamte Gemeinde Merenberg ist etwa 2309 ha groß. Zieht man von dieser Gesamtfläche nun die Siedlungs- und Waldflächen ab, so bleiben die landwirtschaftlich genutzten Flächen (VBG+VRG) übrig. Für den betrachteten Untersuchungsraum der Gemeinde Merenberg sind etwa 1191 ha (etwa 535 ha Gemarkung Merenberg, etwa 282 ha Gemarkung Allendorf, etwa 90 ha Reichenbord, etwa 20 ha Rückerhausen und etwa 264 ha Barig-Selbenhausen) als Siedlungs- bzw. Waldfläche zu bewerten. Demnach sind die übrigen etwa 1118 ha in landwirtschaftlicher Nutzung und dementsprechend entweder VBG oder VRG Landwirtschaft. Von diesen etwa 1118 ha, dürfen gemäß TRP nur maximal 2% in Anspruch genommen werden, was etwa 22,36 ha entspricht. Da innerhalb der betrachteten Gemarkungen bisher keine weiteren Solaranlagen umgesetzt sind und die vorliegende Planung, mit etwa 17 ha, diese Grenze nicht überschreitet, wird dieser Vorgabe des TRP Energie Mittelhessen nicht

widersprochen. Ein Verstoß der Planung gegen das Ziel 2.3-4 (Z) des Teilregionalplans ist demnach nicht gegeben. Ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG ist nicht notwendig.

Die Änderung des Flächenzuschnitts vom VBG PV-FFA zum aktuellen Geltungsbereich ist darin begründet, dass hier ein wirtschaftlich effizienteres Layout in Verbindung mit den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde in Einklang gebracht werden sollte. Dabei wurde unter anderem auch die Hangneigung, Südausrichtung, Aufteilung der Fläche in Bezug auf den Modulbelegungsplan den naturschutzfachlich relevanten Themen wie beispielsweise Wildkorridoren, zu erhaltenden Strukturen und weiteren Maßnahmen gegenübergestellt und mit ihnen in Einklang gebracht.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsplan

In der Plankarte zur dritten Änderung des LEP Hessen 2000 sind für die betreffende Fläche keine Darstellungen zu finden. Derzeit rechtskräftig ist seit dem 04.10.2021 die 4. Änderung des Landesentwicklungsplan Hessen 2021. Auch hier sind keine Darstellungen zu finden.

Der Landesentwicklungsplan führt zum Thema Erneuerbare Energien (Solare Strahlungsenergie) folgendes aus:

5.3.2.1-1 (Z) *Die Nutzung der solaren Strahlungsenergie auf und an baulichen Anlagen hat Vorrang vor der Errichtung großflächiger Anlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solaranlagen).*

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solaranlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen gebietlichen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Bei der Standortwahl sind Flächen entlang von Bundesautobahnen, Schienenwegen, Deponien, Lärmschutzwälle sowie Konversionsgebiete sowie in unmittelbarer Nähe liegende, baulich bereits vorgeprägte Gebiete vorrangig in Betracht zu ziehen; nachrangig können auch die für eine landwirtschaftliche Nutzung benachteiligten Gebiete einbezogen werden.

5.3.2.1-2 (Z) *In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.*

Die Planung steht den Zielen des Landesentwicklungsplanes nicht entgegen.

Im Textteil des Entwurfs der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 wird das Leitbild „Klimawandel und Energiewende gestalten“ genannt. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung und der Energiewende sind Photovoltaikanlagen für die Gewinnung Erneuerbarer Energien verstärkt zu errichten.

3.2 Regionalplan

Die Gemeinde Merenberg liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans „Mittelhessen“ aus dem Jahre 2010 (mit der rechtsgültigen Fortschreibung vom 23.09.2021, Entwurf der Neuaufstellung von 2022). In der Karte zum Regionalplan befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Vorranggebiete liegen innerhalb des Plangebietes nicht vor.

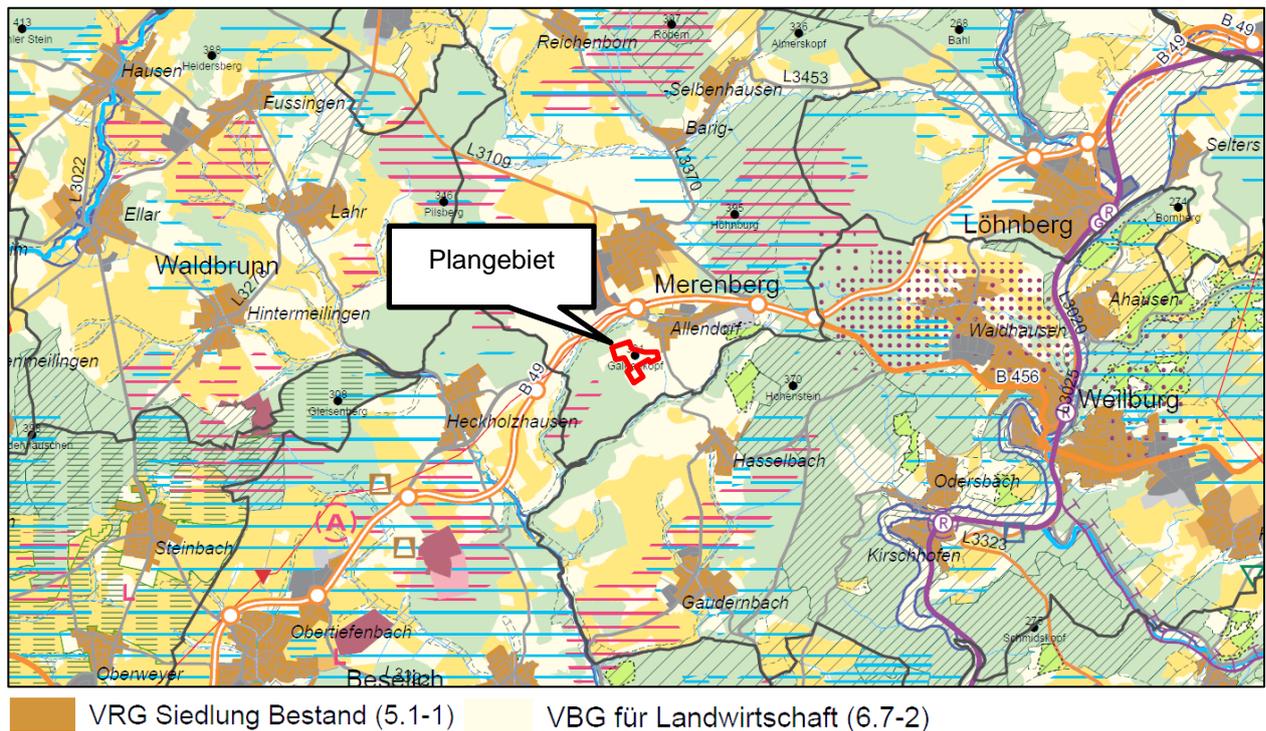


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan „Mittelhessen“; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Der Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 sagt zum Thema Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Photovoltaik folgendes aus:

- 2.3-1 (G)** *Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen vorrangig in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden, soweit für andere gewerbliche Entwicklungen Raum bleibt.*
- 2.3-2 (G) (K)** *Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die nicht in Vorranggebieten Industrie und Gewerbe errichtet werden können, sollen in den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. In diesen Vorbehaltsgebieten ist der Nutzung durch raumbedeutsame Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.*
- 2.3-3 (Z)** *Raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einem Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, das gleichzeitig Vorranggebiet für Landwirtschaft ist, müssen mit agrarstrukturellen Belangen vereinbar sein.*
- 2.3-4 (Z)** *Die Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist innerhalb der einzelnen Gebietskörperschaft auf 2 % der Fläche der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft zu begrenzen.*

Mit der Festlegung der Ziele und Grundsätze soll der Solarenergie eine hohe Bedeutung zugemessen werden. Die Solarenergie verfügt über ein großes Ausbaupotential, um die Bevölkerung klimaschonend mit Energie versorgen zu können.

Gemäß dem Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 ist eine kleinflächige Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft gegeben. Hierzu wird folgendes ausgeführt:

- 6.4-2 (G) (K)** *Die Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft sind für die Waldmehrung durch Aufforstung oder Sukzession vorgesehen und/oder für Kompensationsmaßnahmen mit dem Entwicklungsziel „Gehölz- bzw. Waldentwicklung“ geeignet. Waldneuanlage,*

Ersatzaufforstungen und Sukzession sollen vorrangig innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete.

- 6.4-3 (G)** *Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete für Vorhaben, die eine spätere Aufforstung – nach Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung – ausschließen, soll unterbleiben*

Bezüglich der kleinflächigen Überlagerung der Flächen für Waldmehrung, kann hier erneut auf die Ausführungen in Kapitel 2.2.2 hingewiesen werden. Etwaige Überlagerungen können zum einen aus der zeichnerischen Ungenauigkeit des Regionalplans entstehen, zum anderen ist bezogen auf 6.4-3 (G), eine spätere Aufforstung, nach Ablauf der Nutzungsdauer, möglich.

Der Regionalplan führt zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft folgendes aus:

- 6.7-2 (G) (K)** *In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft soll durch landwirtschaftliche Nutzung die Offenhaltung der Landschaft gesichert werden. Freiraumbelangen und insbesondere landwirtschaftlichen Belangen soll bei Abwägung mit anderweitigen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

- 6.7-3 (G)** *Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welche nachvollziehbar begründet nicht in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe oder Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, sollen in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Städtebauliche, denkmal- und landschaftspflegerische sowie umwelt- und naturschutzfachliche Belange sind zu berücksichtigen.*

- 6.7-4 (Z)** *Nach erfolgter Alternativenprüfung gemäß Plansatz 6.7-3 (G) können Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Abstimmung mit der Oberen Landesplanungsbehörde ausnahmsweise innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft zugelassen werden, sofern die betroffenen Böden überwiegend keine hohe Ertragsicherheit aufweisen und die Agrarstruktur nicht erheblich beeinträchtigt wird. Unberührt davon bleiben Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft.*

Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland auch weiterhin unter den Modulflächen möglich ist. Gegenüber der aktuellen Grünland- und Ackernutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem ist eine Photovoltaiknutzung vorübergehend und die Fläche anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren. Die Grundsätze und Ziele stehen der Planung nicht entgegen.

Die Karte 1 „Windenergie und Photovoltaik“ zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020 weist einen Teil des Plangebiets als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus.

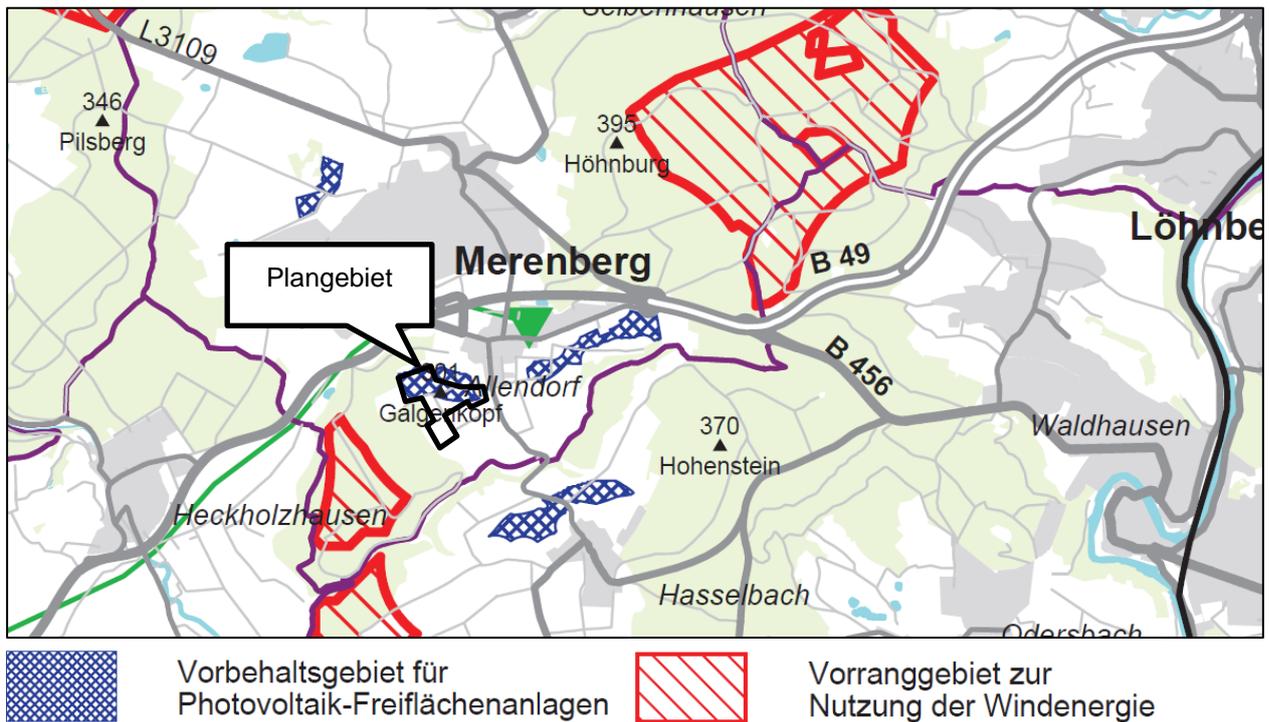
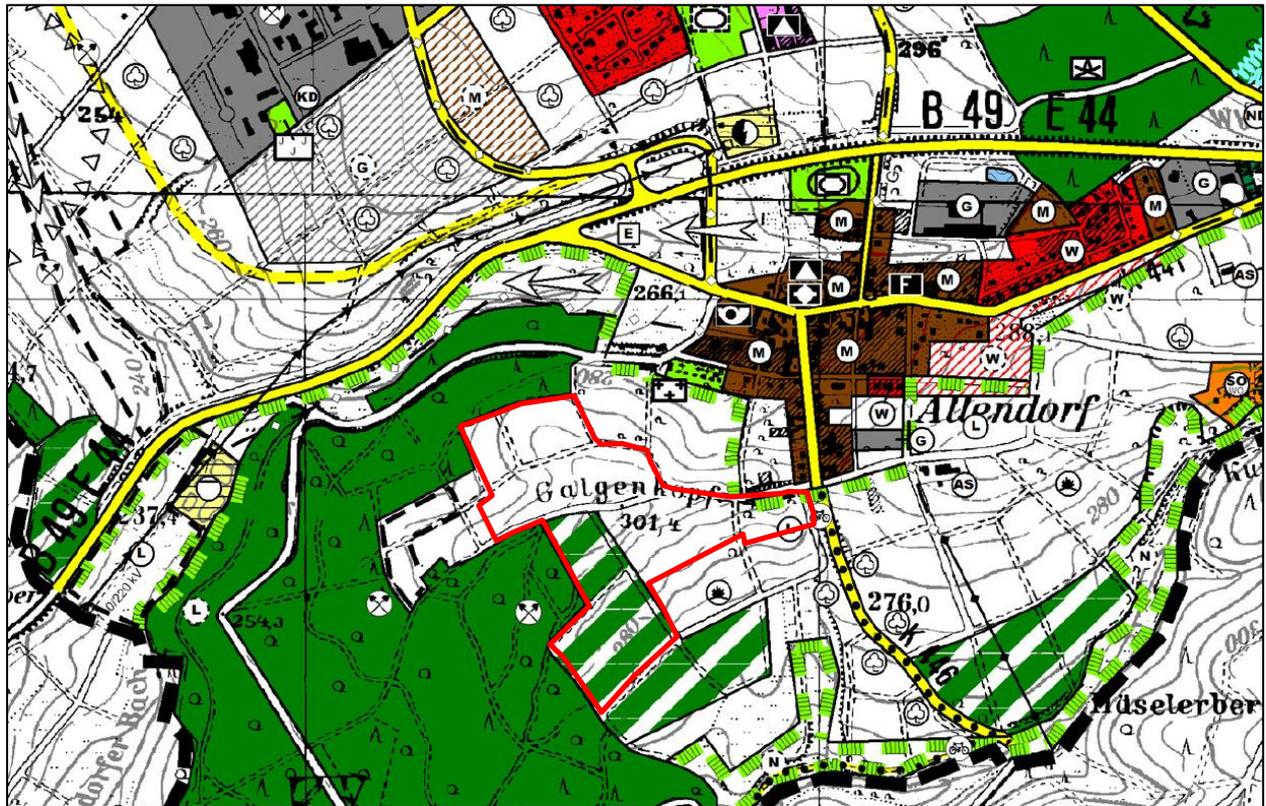


Abb. 3: Ausschnitt aus der Karte 1 „Windenergie und Photovoltaik“ zum Teilregionalplan Energie Mittelhessen 2016/2020; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2023

3.3 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan des Marktflecken Merenberg aus dem Jahr 2000 und der Überarbeitung vom Februar 2001 weist für das Plangebiet unterschiedliche Nutzungen aus. Im Süden wird ein Teilbereich als Gebiet zur Entwicklung von Säumen und Ackerlandstreifen ausgewiesen. Weiterhin befindet sich südlich ein Teil innerhalb einer Fläche für Waldmehrung. Die restlichen Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Vermerke über in Aussicht genommene Planungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 5(4) BauGB)

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 (2) 10 BauGB)

Landschaftsschutzgebiet

Flächen für Waldmehrung

Gebiet zur Entwicklung von Säumen und Ackerlandstreifen

Abb. 4: Ausschnitt aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Marktflecken Merenberg; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2023

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

3.4 Bebauungsplan

3.4.1 Bestehender Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich auf ackerbaulich bzw. als Grünland genutzten Flächen. Ein Bebauungsplan liegt für den Geltungsbereich nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor. Ein kleiner Bereich im Nordosten befindet sich innerhalb des angrenzenden Bebauungsplanes gemäß § 34 Abs. 2 BauGB (siehe Kapitel 3.4.2).

3.4.2 Angrenzende Bebauungspläne

Das Plangebiet grenzt im Nordosten an einen Bebauungsplan gemäß § 34 Abs. 2 BauGB aus dem Jahr 1982 an. Der in der Abbildung dargestellte Bereich wird in dem Plan als Wohnbaufläche bewertet. Dies wird jedoch durch den FNP aus dem Jahr 2001 nicht bestätigt.

Hochpunkt des Galgenkopfes in Richtung Westen mit etwa 7 m auf 210 m Länge. Nach Norden fällt das Gelände auf 350 m Länge um etwa 21 m, nach Osten auf 400 m um etwa 20 m und nach Süden auf 375 m um 25 m. Da der für PV-Anlagen aus topographischer Sicht ungeeignetste Bereich im Norden zugleich einen eher kleinen Anteil am Geltungsbereich hat und die Steigung im Durchschnitt bei deutlich unter 5 % liegt, mit Ausnahme der nördlichsten Gebiete, kann durch eine angepasste Aufständering auch dieser Bereich zu einer höheren Effizienz beitragen.

Der Galgenkopf stellt landschaftlich keine herausragende Erhebung dar. So ist er selbst durch die nördliche B 49 und die Ortslage Allendorf bereits anthropogen stark vorbelastet. Die Waldflächen des Wolfersberg (Süd- und Westhang des Galgenkopf) bleiben zudem vollständig erhalten. Die umliegenden Erhebungen überragen den Galgenkopf teils deutlich. Zu nennen seien hier beispielhaft der Gleisenberg 4 km westlich (Höhe 308 m NHN), der Ziegenberg 2 km nordwestlich (329 m NHN), der Rote Kopf 3 km nordöstlich (391 m NHN) und der Hermannskopf 2,8 km östlich (358 m NHN).

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Steinbrüche in Mittelhessen	5414-450	ca. 2.800 m südwestlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Lahntal und seine Hänge	5515-303	ca. 1.200 m östlich

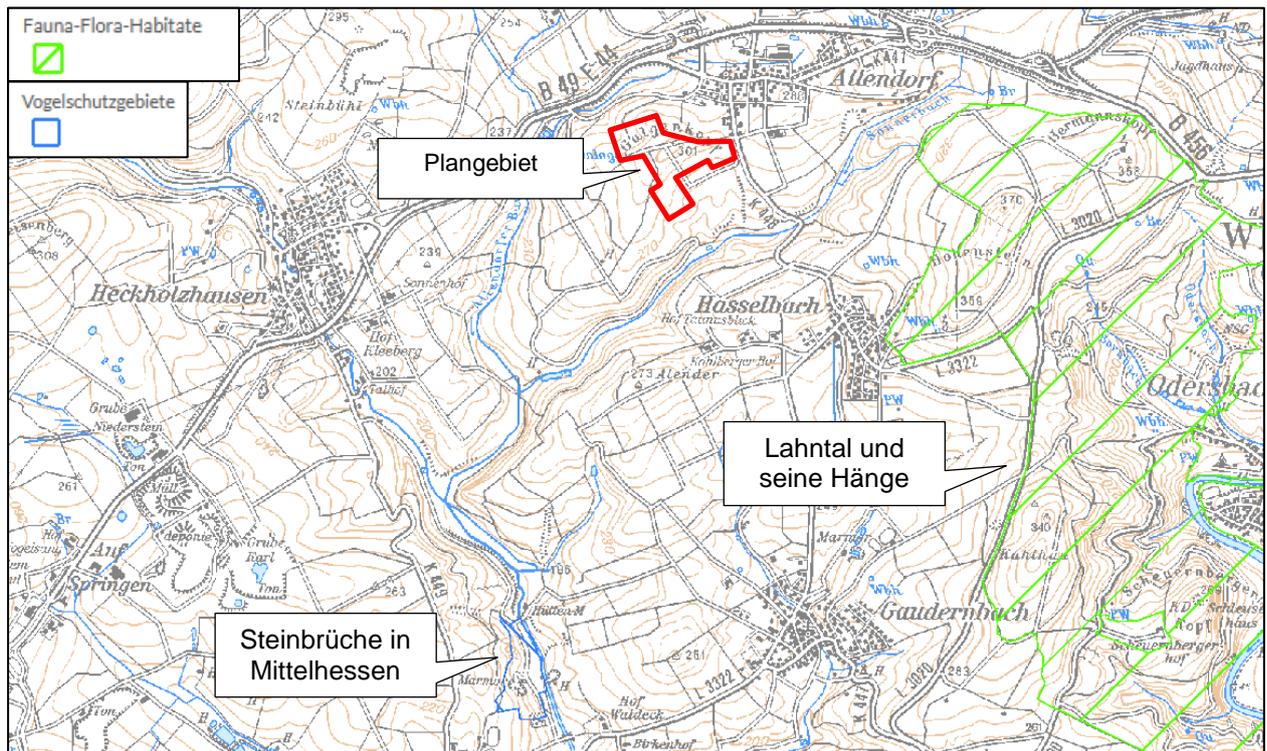


Abb. 6: Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Natureg Viewer Hessen). Zugriff am 24.05.2022, © Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Verbraucherschutz; Datengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und © GeoBasis-DE / BKG 2017 (Daten verändert)

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Hochtaunus		ca. 1.300 m südöstlich
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Streuobst am südwestlichen Ortsrand von Allendorf	5515B1090	ca. 160 m östlich
		Streuobst westlich Allendorf	5515B1078	ca. 110 m nordöstlich

		Birken- und Obstbaum-Reihe und -Allee am westlichen Ortsrand von Allendorf	5515B1073	ca. 200 m östlich
		Feuchtbra- che west- lich Allen- dorf	5515B1070	ca. 150 m nördlich
		Großseg- genried westlich Al- lendorf	5515B1072	ca. 210 m nordöstlich
		Feuchtbra- che in ehe- maligem Teich west- lich Allen- dorf	5515B1067	ca. 150 m nordwestlich
		Allendorf Bach west- lich Allen- dorf	5515B1068	ca. 190 m nördlich

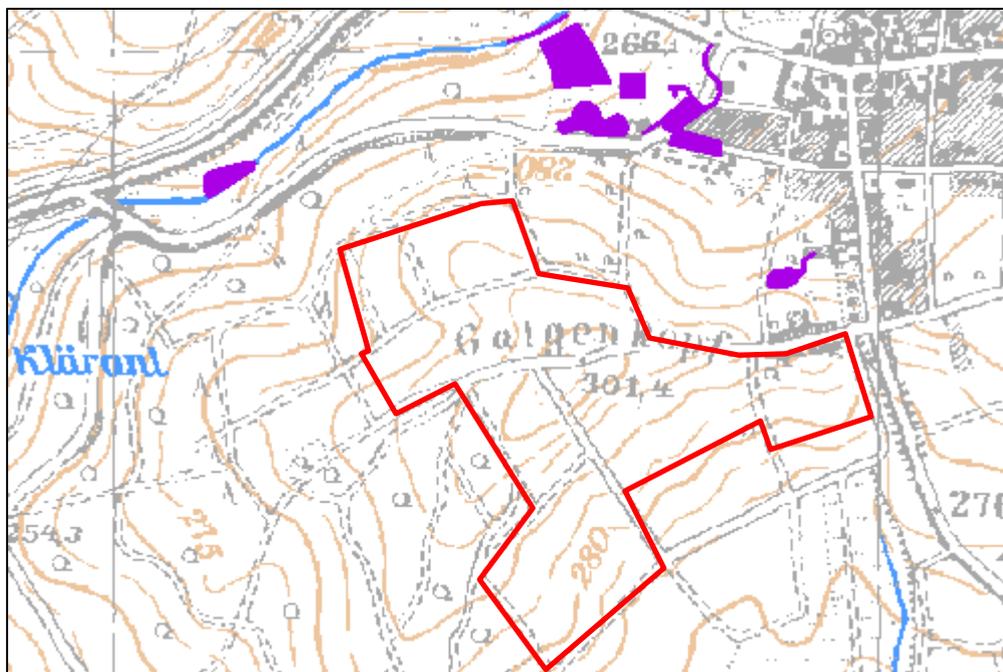


Abb. 7: Hinweise gesetzlich geschützte Biotope; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Nature Viewer Hessen). Zugriff am 24.05.2022, © Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Verbraucherschutz; Datengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und © GeoBasis-DE / BKG 2017 (Daten verändert)

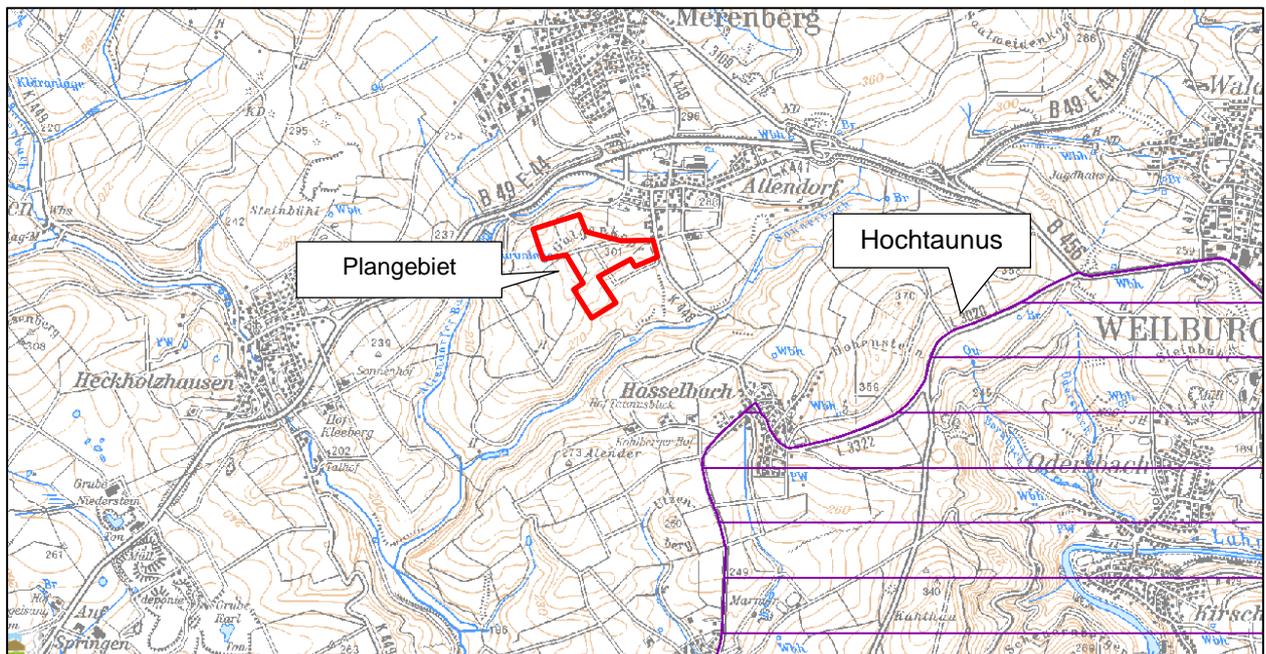


Abb. 8: Naturpark; Plangebiet grob rot umrandet, Quelle: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (Nature Viewer Hessen). Zugriff am 24.05.2022, © Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz und Verbraucherschutz; Datengrundlagen: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation und © GeoBasis-DE / BKG 2017 (Daten verändert)

Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet sowie in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Lediglich in einer Entfernung von ca. 1.500 m befinden sich Trinkwasserschutzgebiete, welche sich jedoch außerhalb des vorhabenbedingten Wirkradius befinden.

Es befinden sich im Radius von 250 m einige geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes. Auswirkungen auf diese sind von dem Vorhaben voraussichtlich nicht zu erwarten.

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 17 MW_p bilden. Die insgesamt ca. 17 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Beeinträchtigungen in Form von Blendungen auf den im Nordosten angrenzenden Ortsteil Allendorf kann aufgrund der topographischen Lage weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung erfolgt durch die bereits vorhandene Straße, welche durch das Plangebiet verläuft. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern, eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung (verkehrlich) ist nicht notwendig.

5.3 Entwässerung und Wasserhaushalt

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.4 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase (max. 3 Monate), so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht zu erwarten.

Gemäß den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) treten im Nahbereich südlich der Anlage keine Blendwirkungen auf. Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden berücksichtigt zu werden, welche hier nicht genutzt werden. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Lediglich bei ausgedehnten Photovoltaikparks könnten auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass sowohl durch die Topographie, die Distanz als auch die Vegetation zwischen der Anlage und der nächstgelegenen Wohnbebauung Blendungen als unwahrscheinlich eingeschätzt werden. Eingrünungen ausschließlich zu diesem Zweck sind daher (an der Südkante) nicht vorgesehen, dennoch werden an den entsprechenden Kanten Maßnahmen umgesetzt.

5.5 Landschaftspflege und Natur- und Artenschutz

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, werden über städtebauliche Verträge gesichert.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche (Acker- oder Grünlandnutzung), wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Fläche auf der die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Batteriespeicher, Trafostationen, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden.

Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Solarmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Der Bestückung mit Solarmodulen soll ausreichend Planungsspielraum gegeben werden, um die genaue Anzahl, die Abstände und die jeweilige Ausrichtung der Solarmodule im Laufe der genauen Projektierung variieren zu können. Die Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt mittels Baugrenzen.

Die durch die Baugrenze zur Abgrenzung des Sondergebietes zur Grundstücksgrenze (zwischen Geltungsbereich und Baugrenze 5,0 m – die genaue Lage ist aus der Planzeichnung zu entnehmen) definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafobzw. Wechselrichterstationen. Die Umzäunung und die notwendigen Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

6.4 Beschränkung des Zeitraums der Nutzung

Aufgrund der beschränkten Förderungsdauer sowie den nach Flächennutzungsplan vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird, eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach 20 Jahren (+ 2 x 5 Jahre Option) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzfläche als Grünland oder Ackerland) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen, Versiegelungen) zu entfernen.

6.5 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M6 - Erhalt der größeren Feldgehölze

Die in der Maßnahmenfläche M6 eingezeichneten bestehenden Feldgehölze im Südosten des Plangebiets sind zu erhalten.

Begründung der Maßnahme:

Durch den Erhalt dieser Feldgehölze werden Habitate von geschützten Arten erhalten.

M8 - Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahmen)

Vor Umsetzung des Eingriffs sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche extern umzusetzen (M8).

Um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind vor Umsetzung des Eingriffs zusätzlich vorgezogene externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Da im vorliegenden Fall Reviere von Feldlerchen (Brutstätten) betroffen sind, kann der Habitatausgleich durch Extensivierungsmaßnahmen auf Acker- und/oder Grünlandstandorten erfolgen. Dabei müssen die Maßnahmenflächen die Standortanforderungen der Art abdecken.

Externe Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche sind in einem räumlichen Zusammenhang zu dem Plangebiet bis zu einer Entfernung von maximal 2 km zu erbringen. Art, Lage und Umfang der CEF-Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Flächen sind auf Grundlage von § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB i.V.m. § 11 BauGB vertraglich und dinglich zu sichern.

Maßnahmen ohne Flächenbezug

V1 - Minimierung der Versiegelung

Für die Gründung der Modultische sind möglichst Ramppfosten zu verwenden. Sollte der Untergrund dies nicht erlauben, kann auf andere, ebenfalls versiegelungsarme Gründungsvarianten ausgewichen werden.

Erforderliche Erschließungsanlagen (Wege, Wendeflächen, etc.) sind möglichst als Graswege, mindestens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässiger Decke herzustellen.

V8 - Vermeidung von Lichtimmissionen

Während des Betriebs der Anlage wird die Beleuchtung auf der Fläche ausgeschlossen. Eine Außenbeleuchtung der Solaranlage ist ausschließlich während der Bauphase zulässig. Im Zuge der Bauarbeiten ist zu gewährleisten, dass diffuse Lichtemissionen in die umgebenden Gehölzbestände vermieden werden.

V11 - Grundwasserschutz

Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten der Module ist vollständig auf den Einsatz von wassergefährdenden Substanzen zu verzichten.

Die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ sind zu beachten und einzuhalten.

6.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

M1 - Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Die Kompensation des geplanten Eingriffs für die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope erfolgt gemäß den textlichen Festsetzungen plangebietsintern. Unter anderem wird hierbei

extensives Grünland (naturnahe Grünlandanlage) auf den bisher überwiegend als Ackerfläche ausgeprägten Plangebietsfläche entwickelt.

Begründung der Maßnahme:

Durch die Extensivierung der beplanten Ackerflächen, Ackerbrachen sowie der Frischwiese und die Umwandlung zu extensivem Grünland kann das Plangebiet zukünftig für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen. Abgesehen von seltenen Wartungsarbeiten und der Mahd oder Beweidung unterliegt die Fläche nur seltenen Störungen, sodass die Fläche künftig auch für wenig störungstolerante Arten einen geeigneten Lebensraum darstellen kann. Zudem bleibt die Fläche aufgrund des durchlässigen Zaunes weiterhin zugänglich für Kleintiere. Entsprechend des im Gegensatz zu Ackerland höheren Biotopwertes der naturnahen Grünlandanlage ist demnach mit einer Aufwertung des Schutzguts Pflanzen und Tiere auszugehen. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Extensivierung zudem positiv auf das Schutzgut Boden aus, sodass sie multifunktional den geplanten Eingriff kompensieren kann.

M2 - Anlage eines Brachestreifens durch Selbstbegrünung als strukturaufwertende Maßnahme für Feldvögel

Als biotopverbessernde Maßnahme für die Feldlerche ist in Maßnahmenfläche M2 (in Flurstück 14) eine selbstbegrünende Brache mit einer Mindestbreite von 5 m anzulegen.

Begründung der Maßnahme:

Durch die Anlage des Brachestreifens in Verbindung mit Maßnahmenfläche M3 ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass das östliche Feldlerchenrevier auf die Ackerfläche im Süden außerhalb des Plangebiets verlagert werden kann.

M3 - Anlage eines Blühstreifens als strukturaufwertende Maßnahme für Feldvögel

Als weitere biotopverbessernde Maßnahme für die Feldlerche ist in Maßnahmenfläche M3 (in Flurstück 20/1) ein Blühstreifen zur Aufwertung des Nahrungsangebots anzulegen.

Begründung der Maßnahme:

Durch die Anlage des Blühstreifens in Verbindung mit Maßnahmenfläche M2 ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass das östliche Revier der Feldlerche auf die Ackerfläche südlich des Plangebiets verlagert werden kann.

M4 - Anlage von Gehölzstreifen

In den in der Planzeichnung dargestellten Maßnahmenflächen M4 ist ein geschlossener Gehölzstreifen in Form einer mind. zweireihigen Hecke anzulegen. Die Sträucher sind im Dreiecksverband zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem sind regelmäßige Pflegeschnitte zulässig.

Begründung der Maßnahme:

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Nahbereich. Durch die Anlage des geschlossenen Gehölzstreifens werden die technisch wirkenden Module nach Osten in Richtung Siedlungsbebauung von Allendorf abgeschirmt, wodurch die optischen Auswirkungen reduziert werden. Der Gehölzstreifen kann zudem für Tierarten geeignete Rückzugsräume darstellen.

M5a/M5b - Eingrünung des Wirtschaftsweges (nördlich/südlich)

Nördlich des Wirtschaftsweges ist eine einreihige Strauchpflanzung herzustellen (M5a). Demgegenüber ist südlich des Wirtschaftsweges auf der gesamten Länge und Breite der Maßnahmenfläche eine mehrreihige Strauchpflanzung zu errichten (M5b). Die Sträucher bzw. Gehölze sind jeweils im Dreiecksverband zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Zudem sind regelmäßige Pflegeschnitte zulässig.

Begründung der Maßnahme:

Die Eingrünung des Wirtschaftsweges bewirkt die Entstehung eines Wanderkorridors für Tiere, sodass die Solaranlage keine Barrierewirkung entfaltet. Durch die anzulegenden Sträucher bzw. Gehölze werden entlang des Wirtschaftsweges Versteckmöglichkeiten für Tierarten geschaffen.

M7 - Entwicklung einer Blühfläche

Die in der Planzeichnung dargestellte Maßnahmenfläche M7 ist als Blühfläche zu entwickeln.

Begründung der Maßnahme:

Die Maßnahme ist zum einen für die Eingrünung und für eine naturnahere Gestaltung des Parks gedacht. Zudem kann die Blühfläche zukünftig für eine Vielzahl an Tierarten geeigneter Rückzugsraum oder Nahrungsfläche darstellen (insbesondere für Insekten).

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

V3 - Gestaltung der Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendraht- oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 20 cm zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten.

Erstellt: Lucas Gräf, am 03.07.2024